



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/235/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.11.2019 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.09.2019 hier: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.12.2019	Jugendhilfeausschuss
05.12.2019	Hauptausschuss
11.12.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

1. Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.09.2019:

Es wird beantragt, die Stadt Erkelenz möge prüfen,

1. inwieweit die Möglichkeit besteht, das erste Kita-Jahr gebührenfrei zu gestalten,
2. inwieweit die Möglichkeit besteht, die Elternbeiträge bei der Kita, Kindertagespflege und dem OGS allgemein zu senken,
3. ob eine Anhebung der Beitragsfreiheit um eine oder zwei Stufen nach oben erfolgen kann,
4. die Elternbeitragsatzung entsprechend zu ändern.

Zu den Gründen wird auf den als Anlage 01 beigefügten Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.09.2019 verwiesen.

2. Notwendige gesetzliche Änderungen

2.1. Gute-Kita-Gesetz:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde am 19.12.2018 verabschiedet. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in Teilen geändert. Unter anderem wurden § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII in Artikel 2 des

Gute-Kita-Gesetzes neu definiert. Entgegen der ursprünglichen Regelung in § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII werden nunmehr in § 90 Abs. 4 SGB VIII der neuen Fassung klare Kriterien des auf Antrag zwingend vorzunehmenden Erlasses von den Elternbeiträgen oder der auf Antrag stattzufindenden Übernahme der Elternbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe herausgestellt. Hiernach ist für folgende Personenkreise ein Elternbeitrag nicht zuzumuten und damit auf Antrag zu erlassen:

- Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen;
- Eltern oder Kinder, die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII) beziehen;
- Eltern oder Kinder, die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen;
- Kindeseltern, die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen;
- Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Aufgrund dieser zwingenden im Bundesgesetz vorgeschriebenen Regelung ist § 4 Abs. 5 der bisherigen Satzung zu ändern. Eine automatische Beitragsbefreiung, wie sie bei Beziehen von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bisher in der Satzung geregelt war, ist daher nicht mehr möglich.

Diese Änderung trat schon zum 01.08.2019 in Kraft.

Die Regelung wird auch bereits in der Stadt Erkelenz seit dem 01.08.2019 angewandt. So wurden alle lfd. Fälle, in denen ein Kinderzuschlag oder Wohngeld als Einkommen angerechnet wurden, eine Beitragsbefreiung durch Bescheid erteilt. Bei Neufällen wurde auf die entsprechende gesetzliche Regelung hingewiesen und ein Antrag aufgenommen.

2.2 Geplante Änderung im KiBiz

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren und soll noch bis Ende des Jahres 2019 verabschiedet werden. Die Reform des KiBiz sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sprachbildung und qualifizierte Sprachförderung
- Verbesserung der Möglichkeiten der Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes
- Stärkung der Kindertagespflege, Förderung der Formen- und Angebotsvielfalt
- Fachkräftesicherung, Unterstützung von Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung
- Schaffung von Regelungen zur Fachberatung
- Zeitliche Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebots
- Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit um ein Jahr auf die letzten beiden Jahre vor der Einschulung

Der letzte Punkt ist im Entwurf des § 50 des Gesetzes geregelt. Dies betrifft die städtische Beitragssatzung und sie ist wie folgt zu ändern:

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

Diese Änderung soll zum 01.08.2020 in Kraft treten.

2.3 Dynamisierung der Beitragstabellen ab dem Kita-Jahr 2021

Die jährliche Steigerung der Elternbeiträge beträgt derzeit satzungsgemäß linear 1,5 %. Dieser Prozentsatz orientierte sich an der im KiBiz bis zum Kitajahr 2015/2016 festgesetzten Erhöhung der Kindpauschalen gem § 19 Abs. 2 KiBiz.

Im Entwurf der Neufassung des KiBiz sollen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 nunmehr die Kindpauschalen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Die Anpassung in der Satzung erfolgt daher in dieser Form erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Daher empfiehlt die Verwaltung, die Steigerung der Elternbeiträge ebenfalls entsprechend der jährlich vom Land festgesetzten Kindpauschalen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 anzupassen. Daher wurde der § 6 Abs. 3 der Satzung gemäß dieser Regelung im KiBiz angepasst.

3. Harmonisierung der Beitragstabellen im Kreis Heinsberg

Es bestehen bereits seit längerem Überlegungen hinsichtlich einer Harmonisierung bei den Kita-Elternbeiträgen im Kreis Heinsberg. In der Jugendamtsleiterbesprechung am 04.09.2019 wurde dieses Thema, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der politischen Bestrebungen von Fraktionen in den einzelnen Räten und wegen der geplanten Änderungen der KiBiz Finanzierung eingehend erläutert.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einerseits, die inzwischen allerdings deutlich ausgeweiteten gesetzlichen Befreiungstatbestände andererseits, sprechen sich die anwesenden Jugendamtsleiter einheitlich dafür aus, die bislang erste beitragspflichtige Einkommensstufe abzuschaffen und somit alle Eltern mit einem Jahreseinkommen bis zu 27.000,- Euro von den Beiträgen zu befreien. Alle anderen Stufen sollen wie gehabt beibehalten werden. Alle Jugendämter sollten diesen Vorschlag ihren Jugendhilfeausschüssen zum Beschluss vorlegen. So schlägt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss vor, auch in Erkelenz so zu verfahren.

Einigkeit besteht allerdings nur im Bereich der Kita-Elternbeiträge. Bei den Kostenbeiträgen in der Tagespflege ist eine Harmonisierung nicht möglich, da hier bei den einzelnen Kommunen die Angebote sehr differieren.

Allerdings schlägt die Verwaltung vor, ebenfalls die erste beitragspflichtige Einkommensstufe abzuschaffen und somit alle Eltern mit einem Jahreseinkommen bis zu 27.000,- Euro von den Beiträgen zu befreien. Weiterhin waren bisher geringfügige Unterschiede bei den einzelnen Einkommensstufen vorhanden. Die Verwaltung schlägt ebenfalls vor, diese nunmehr auch zu beseitigen und die Stufen einheitlich zu gestalten. Auf die als Anlage zur Satzung beigefügten Beitragstabellen ab dem 01.08.2020 wird verwiesen.

4. Entwicklung der Erträge

Die Mehrzuweisungen des Landes als Ausgleich für die Beitragsfreiheit für Wohn- geld- und Kinderzuschlagsbezieher sowie zusätzlich für die Beitragsfreiheit im vor- letzten Kitajahr ab 01.08.2020 werden den städtischen Haushalt nicht ent-, sondern belasten.

Die Mehrbelastungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2020 auf ca. 118.000 EUR und in Haushaltsjahr 2021 auf ca. 212.000 EUR. Dazu kommen Einnahmeausfälle auf- grund des Wegfalls der ersten Stufe in Höhe von ca. 33.000 EUR.

Diese Mehrbelastungen sind bis auf den Wegfall der ersten Stufe im Haushalt 2020 bereits entsprechend mit eingeplant. Weitere finanzielle Spielräume sieht die Ver- waltung daher nicht.

5. Zusammenfassung:

Der von der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vorgeschlagene Aufhebung der ersten Stufe wird gefolgt. Einer Freistellung bereits der dreijährigen Kinder ist nach Auffassung der Verwaltung nicht möglich und wäre über das gesetzlich geregelte (Neues KiBiz) hinaus ausschließlich kommunal zu finanzieren, sie würde der Harmo- nisierung auf Kreisebene widersprechen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zu beschließen. Allerdings befindet sich die Änderung des KiBiz derzeit erst in der 2. Lesung im Landtag. Daher kann die Satzung nur unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass das KiBiz dem bisherigen Entwurf entsprechend geändert wird. Sollte der Landtag der Reform des KiBiz – wovon allerdings nicht ausgegangen wird – nicht nachkommen, müsste in der kommenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses im März 2019 neu beraten und beschlossen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und an den Rat):

„Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inan- spruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, in der Fassung der Än- derungssatzung vom 29.07.2016 tritt in der als Anlage (Synopsis, Entwurf Neufas- sung) beigefügten Form zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ab- lauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzentwurf zur Reform des Ge- setzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (2. Lesung) befindet, in dieser Form be- schlossen wird.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Ausführungen zu Pkt. 4

Anlagen:

Anlage 01: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.09.2019

Anlage 02: Entwurf der Neufassung der Elternbeitragssatzung

Anlage 03: Synopsis bisherige Satzung / Entwurf der Neufassung

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz



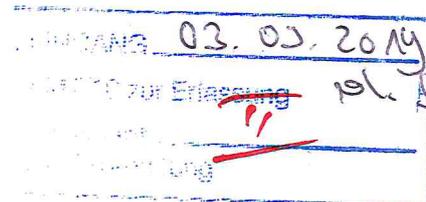
SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Herrn Peter Jansen

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz



196. 03.09.2019

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Erkelenz, 02.09.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Peter

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Die Stadt Erkelenz möge prüfen, in wie weit die Möglichkeit besteht, das erste Kita Jahr gebührenfrei zu stellen.

Desweiteren soll geprüft werden, in wie weit die Möglichkeit zur allgemeinen Senkung der Elternbeiträge bei den Kita, Kindertagespflegen und dem OGS besteht.

Weiterhin soll auch eine Prüfung zur Anhebung der Beitragsfreiheit um eine, oder zwei Stufen nach oben erfolgen.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege wird entsprechend geändert.

Begründung

Die Gebührenfreiheit für das erste Kita-Jahr, bzw. eine Absenkung der Beitragssätze, ist ein weiterer Schritt der sozialen Unterstützung der Familien in Erkelenz.

Nach unserer Auffassung fängt darüber hinaus Bildung bereits in der Kita an.

Kitas gebührenfrei zu stellen ist deshalb auch ein richtiger Schritt in die Richtung, Bildung insgesamt kosten- bzw. gebührenfrei anzubieten.

Der Jahresabschluss 2018 bietet hierzu eine gute Gelegenheit.

Durch sinkende Beiträge bei unseren Betreuungseinrichtungen für Klein- bzw. Schulkindern bleibt und wird Erkelenz attraktiv als Zuzugsort für junge Familien.

Das ist wichtig, um dem demographischen Wandel entgegen zu wirken und durch stabile, bestenfalls sogar wachsende Einwohner/innen nachhaltig für eine gute Wirtschaftslage der Stadt Erkelenz zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf zur Neufassung der Satzung

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, und
der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015,
sowie
des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), in Kraft getreten am 01.08 2019,
hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende

„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom
00.00.2019“ beschlossen.

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
 - ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.

§ 2

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4 Beitragsbefreiungen

- (1) Bis zum 31.07.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.
- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer

bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 6 Beitragstarife

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege leitet sich grundsätzlich aus der Altersstufe „unter 2 Jahren mit der Betreuungszeit 45 Wochenstunden (WStd).“ ab.
- (3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013, letztmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die Beiträge passen sich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen in der Höhe der gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz vom Land NRW jeweils neu festzusetzenden Kindpauschalen an.
- (4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).
- (5) Betreuungszeiten in Tageseinrichtung und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Anlage 1: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

Nach Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte ist folgende Beitragsgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblich: (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)						
Elternbeiträge vom dem 01.08.2019 bis 31.07.2020 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder						
2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre		
Jahres- einkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 18.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 27.000,- €	30,04 €	34,84 €	48,80 €	44,12 €	61,55 €	78,94 €
bis 38.000,- €	51,06 €	59,20 €	82,42 €	90,54 €	127,68 €	165,37 €
bis 50.000,- €	86,00 €	98,95 €	135,48 €	136,66 €	192,03 €	246,20 €
bis 62.000,- €	135,48 €	155,49 €	209,68 €	181,41 €	253,27 €	326,31 €
bis 74.000,- €	177,89 €	204,96 €	278,00 €	204,96 €	286,26 €	368,71 €
bis 86.000,- €	213,22 €	245,03 €	333,38 €	246,20 €	343,98 €	442,92 €
bis 98.000,- €	248,56 €	286,26 €	388,72 €	287,44 €	401,70 €	517,12 €
bis 110.000,- €	279,70 €	328,15 €	445,35 €	320,29 €	447,38 €	576,22 €
über 110.000,-€	314,52 €	374,27 €	507,73 €	357,31 €	499,01 €	642,94 €

Anlage 1a: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

(Entwurf)						
Elternbeiträge ab dem 01.08.2020 bis 31.07.2021 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)						
2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre		
Jahreseinkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 27.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 38.000,- €	51,83 €	60,09 €	83,66 €	91,90 €	129,60 €	167,85 €
bis 50.000,- €	87,29 €	100,43 €	137,51 €	138,71 €	194,91 €	249,89 €
bis 62.000,- €	137,51 €	157,82 €	212,83 €	184,13 €	257,07 €	331,20 €
bis 74.000,- €	180,56 €	208,03 €	282,17 €	208,03 €	290,55 €	374,24 €
bis 86.000,- €	216,42 €	248,71 €	338,38 €	249,89 €	349,14 €	449,56 €
bis 98.000,- €	252,29 €	290,55 €	394,55 €	291,75 €	407,73 €	524,88 €
bis 110.000,- €	283,90 €	333,07 €	452,03 €	325,09 €	454,09 €	584,86 €
über 110.000,- €	319,24 €	327,88 €	515,35 €	362,67 €	506,50 €	652,58 €

Anlage 2: Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2019/20
gültig ab 01.08.2019 bis 31.07.2020

Stunden/Woche	Einkommen bis							
	15.000,-- €	24.542,-- €	36.813,-- €	49.084,-- €	61.355,-- €	73.626,-- €	85.897,-- €	über 85.897,-- €
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ab 10	0,00 €	20,33 €	42,21 €	62,29 €	82,73 €	93,55 €	112,39 €	131,22 €
bis 12	0,00 €	24,39 €	50,66 €	74,75 €	99,28 €	112,27 €	134,87 €	157,47 €
bis 14	0,00 €	28,46 €	59,08 €	87,20 €	115,82 €	130,98 €	157,33 €	183,70 €
bis 16	0,00 €	32,52 €	67,53 €	99,67 €	132,38 €	149,70 €	179,83 €	209,94 €
bis 18	0,00 €	36,59 €	75,97 €	112,13 €	148,93 €	168,39 €	202,31 €	236,19 €
bis 20	0,00 €	40,65 €	84,41 €	124,58 €	165,48 €	187,11 €	224,77 €	262,43 €
bis 22	0,00 €	44,72 €	92,84 €	137,05 €	182,02 €	205,82 €	247,25 €	288,68 €
bis 24	0,00 €	48,78 €	101,27 €	149,50 €	198,57 €	224,54 €	269,72 €	314,92 €
bis 26	0,00 €	52,84 €	109,74 €	161,95 €	215,12 €	243,25 €	292,21 €	341,16 €
bis 28	0,00 €	56,90 €	118,17 €	174,42 €	231,67 €	261,97 €	314,69 €	367,42 €
bis 30	0,00 €	60,99 €	126,62 €	186,87 €	248,20 €	284,26 €	337,16 €	393,66 €
bis 32	0,00 €	65,05 €	135,05 €	199,33 €	264,75 €	299,38 €	359,64 €	419,91 €
bis 34	0,00 €	69,11 €	143,50 €	211,80 €	281,30 €	318,09 €	382,12 €	446,15 €
bis 36	0,00 €	73,17 €	151,94 €	224,25 €	297,85 €	336,81 €	404,60 €	472,40 €
bis 38	0,00 €	77,23 €	160,38 €	236,70 €	314,39 €	355,52 €	427,08 €	498,64 €
bis 40	0,00 €	81,31 €	168,59 €	249,89 €	331,20 €	374,24 €	449,55 €	524,88 €

Anlage 2a: Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

**Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2020/21
gültig ab 01.08.2020 bis 31.07.2021 (Entwurf)**

Stunden/Woche	Einkommen bis									Einkommen über
	27.000- €	38.000,-- €	50.000,-- €	62.000,-- €	74.000,-- €	86.000,-- €	98.000,-- €	110.000,-- €	110.000,--€	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	
ab 10	0,00 €	42,84 €	63,22 €	83,98 €	94,95 €	114,07 €	133,19 €	139,11 €	145,02 €	
bis 12	0,00 €	51,42 €	75,87 €	100,77 €	113,95 €	136,89 €	159,84 €	166,93 €	174,02 €	
bis 14	0,00 €	59,97 €	88,51 €	117,56 €	132,94 €	159,69 €	186,46 €	194,74 €	203,02 €	
bis 16	0,00 €	68,54 €	101,16 €	134,37 €	151,94 €	182,52 €	213,09 €	222,56 €	232,03 €	
bis 18	0,00 €	77,11 €	113,81 €	151,17 €	170,92 €	205,34 €	239,74 €	250,39 €	261,03 €	
bis 20	0,00 €	85,67 €	126,45 €	167,96 €	189,92 €	228,15 €	266,37 €	278,21 €	290,04 €	
bis 22	0,00 €	94,24 €	139,10 €	184,75 €	208,91 €	250,96 €	293,01 €	306,03 €	319,04 €	
bis 24	0,00 €	102,79 €	151,74 €	201,55 €	227,91 €	273,77 €	319,65 €	333,85 €	348,04 €	
bis 26	0,00 €	109,77 €	164,38 €	218,34 €	246,90 €	296,60 €	346,28 €	361,66 €	377,05 €	
bis 28	0,00 €	119,94 €	177,03 €	235,14 €	265,90 €	319,41 €	372,93 €	389,49 €	406,05 €	
bis 30	0,00 €	128,51 €	189,67 €	251,93 €	288,53 €	342,22 €	399,56 €	417,31 €	435,05 €	
bis 32	0,00 €	137,08 €	202,32 €	268,73 €	303,88 €	365,03 €	426,21 €	445,14 €	464,06 €	
bis 34	0,00 €	145,65 €	214,98 €	285,52 €	322,86 €	387,85 €	452,84 €	472,95 €	493,06 €	
bis 36	0,00 €	154,22 €	227,62 €	302,32 €	341,86 €	410,67 €	479,48 €	500,77 €	522,06 €	
bis 38	0,00 €	162,78 €	240,25 €	319,11 €	360,85 €	433,49 €	506,12 €	528,59 €	551,06 €	
bis 40	0,00 €	171,12 €	253,64 €	336,16 €	379,85 €	456,29 €	532,75 €	556,41 €	580,07 €	

Synopsis

zum TOP 04

der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses im November 2019

Neufassung der Satzung die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.2016

Aktuelle Fassung der Satzung	Vorschlag zur Neufassung der Satzung	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag:
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 01. August 2014, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 , und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), in Kraft getreten am 01.08.2019. . hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in</p>	

<p>für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“, die in der Fassung der</p> <p>Zweiten Änderungssatzung vom 04.07.2018 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016</p>	<p>Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 00.00.2019“ beschlossen.</p>	
<p>§ 1 Beitragspflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge.</p> <p>(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt</p>		

<p>Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch</p> <ul style="list-style-type: none">– Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,– ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.		
<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.</p> <p>(2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.</p>		

<p>(3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.</p> <p>(4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsbefreiungen</p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsbefreiungen</p> <p>(1) Bis zum 31.07.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder</p>	

<p>verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.</p> <p>(2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.</p> <p>(3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere</p>	<p>Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.</p> <p>Ab dem 01.08.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p> <p>(3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere</p>	<p>Änderung entsprechend des Gesetzesentwurfs der Änderung des KiBiz NRW</p> <p>Redaktionelle Änderung, da die Regelung nunmehr im § 50 Abs 1 KiBiz (Gesetzesentwurfs der Änderung des KiBiz NRW)</p>
--	---	---

<p>Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.</p> <p>(4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.</p> <p>(5) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG wird kein Beitrag erhoben.</p> <p>(6) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung</p>	<p>Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.</p> <p>(5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).</p> <p>entfällt</p>	<p>Bereits in der letzten Änderung des KiBiz ab dem 01.08.2019 geregelt.</p>
---	--	--

<p>den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.</p> <p>(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den</p>		

<p>Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p> <p>(6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs.</p>		
--	--	--

<p>5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p> <p>(7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragstarife</p> <p>(1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege leitet sich grundsätzlich aus der Altersstufe „unter 2 Jahren mit der Betreuungszeit 45 Wochenstunden (WStd).“ ab.</p> <p>(3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben,</p>	<p>(3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben,</p>	

<p>erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013.</p> <p>(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).</p> <p>(5) Betreuungszeiten in Tageseinrichtung und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.</p>	<p>erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013, letztmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die Beiträge passen sich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen in der Höhe der gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz vom Land NRW jeweils neu festzusetzenden Kindpauschalen an.</p>	<p>Änderungsvorschlag lt. Beschlusssentwurf und vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs der Änderung des KiBiz NRW</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>1. letzte Neufassung der Elternbeitragssatzung (diese trat zum 01.08.2014 in Kraft);</p> <p>2. Änderungssatzung (Mit der 1. Änderungssatzung wurde nur die Elternbeitragstabelle für die Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2015 geändert, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.</p>	

<p>Elternbeiträge werden grundsätzlich gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung jährlich weiterhin um 1,5 % angehoben).</p> <p>3. Mit der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.2016 wurde lediglich aus Rechtssicherheitsgründen die rückwirkende Änderung des § 4 der Satzung ab dem 01.08.2014 beschlossen.</p> <p>4. Mit der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2018 wurde der § § 4 Abs. 3 der Satzung ab dem 01.08.2018 geändert (Vollständige Beitragsbefreiung des Geschwisterkindes, wenn beim älteren Kind aufgrund einer Landesregelung eine Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr vorliegt. Bis zum 31.07.2018 wurde für das 2. Kind 80 % des Beitrages gefordert.)</p> <p>5. Die dem Original der Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabellen ändern sich jährlich und sind daher hinterlegt. Sie werden jährlich separat bekannt gegeben.</p>		
--	--	--

Anlage 1: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

Nach Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte ist folgende Beitragsgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblich: (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)						
Elternbeiträge vom dem 01.08.2019 bis 31.07.2020 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder						
2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre		
Jahres- einkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 18.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 27.000,- €	30,04 €	34,84 €	48,80 €	44,12 €	61,55 €	78,94 €
bis 38.000,- €	51,06 €	59,20 €	82,42 €	90,54 €	127,68 €	165,37 €
bis 50.000,- €	86,00 €	98,95 €	135,48 €	136,66 €	192,03 €	246,20 €
bis 62.000,- €	135,48 €	155,49 €	209,68 €	181,41 €	253,27 €	326,31 €
bis 74.000,- €	177,89 €	204,96 €	278,00 €	204,96 €	286,26 €	368,71 €
bis 86.000,- €	213,22 €	245,03 €	333,38 €	246,20 €	343,98 €	442,92 €
bis 98.000,- €	248,56 €	286,26 €	388,72 €	287,44 €	401,70 €	517,12 €
bis 110.000,- €	279,70 €	328,15 €	445,35 €	320,29 €	447,38 €	576,22 €
über 110.000,-€	314,52 €	374,27 €	507,73 €	357,31 €	499,01 €	642,94 €

Anlage 1a: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

(Entwurf)						
Elternbeiträge ab dem 01.08.2020 bis 31.07.2021 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)						
2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre		
Jahreseinkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 27.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 38.000,- €	51,83 €	60,09 €	83,66 €	91,90 €	129,60 €	167,85 €
bis 50.000,- €	87,29 €	100,43 €	137,51 €	138,71 €	194,91 €	249,89 €
bis 62.000,- €	137,51 €	157,82 €	212,83 €	184,13 €	257,07 €	331,20 €
bis 74.000,- €	180,56 €	208,03 €	282,17 €	208,03 €	290,55 €	374,24 €
bis 86.000,- €	216,42 €	248,71 €	338,38 €	249,89 €	349,14 €	449,56 €
bis 98.000,- €	252,29 €	290,55 €	394,55 €	291,75 €	407,73 €	524,88 €
bis 110.000,- €	283,90 €	333,07 €	452,03 €	325,09 €	454,09 €	584,86 €
über 110.000,- €	319,24 €	327,88 €	515,35 €	362,67 €	506,50 €	652,58 €

Anlage 2: Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2019/20
gültig ab 01.08.2019 bis 31.07.2020

Stunden/Woche	Einkommen bis							
	15.000,-- €	24.542,-- €	36.813,-- €	49.084,-- €	61.355,-- €	73.626,-- €	85.897,-- €	über 85.897,-- €
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ab 10	0,00 €	20,33 €	42,21 €	62,29 €	82,73 €	93,55 €	112,39 €	131,22 €
bis 12	0,00 €	24,39 €	50,66 €	74,75 €	99,28 €	112,27 €	134,87 €	157,47 €
bis 14	0,00 €	28,46 €	59,08 €	87,20 €	115,82 €	130,98 €	157,33 €	183,70 €
bis 16	0,00 €	32,52 €	67,53 €	99,67 €	132,38 €	149,70 €	179,83 €	209,94 €
bis 18	0,00 €	36,59 €	75,97 €	112,13 €	148,93 €	168,39 €	202,31 €	236,19 €
bis 20	0,00 €	40,65 €	84,41 €	124,58 €	165,48 €	187,11 €	224,77 €	262,43 €
bis 22	0,00 €	44,72 €	92,84 €	137,05 €	182,02 €	205,82 €	247,25 €	288,68 €
bis 24	0,00 €	48,78 €	101,27 €	149,50 €	198,57 €	224,54 €	269,72 €	314,92 €
bis 26	0,00 €	52,84 €	109,74 €	161,95 €	215,12 €	243,25 €	292,21 €	341,16 €
bis 28	0,00 €	56,90 €	118,17 €	174,42 €	231,67 €	261,97 €	314,69 €	367,42 €
bis 30	0,00 €	60,99 €	126,62 €	186,87 €	248,20 €	284,26 €	337,16 €	393,66 €
bis 32	0,00 €	65,05 €	135,05 €	199,33 €	264,75 €	299,38 €	359,64 €	419,91 €
bis 34	0,00 €	69,11 €	143,50 €	211,80 €	281,30 €	318,09 €	382,12 €	446,15 €
bis 36	0,00 €	73,17 €	151,94 €	224,25 €	297,85 €	336,81 €	404,60 €	472,40 €
bis 38	0,00 €	77,23 €	160,38 €	236,70 €	314,39 €	355,52 €	427,08 €	498,64 €
bis 40	0,00 €	81,31 €	168,59 €	249,89 €	331,20 €	374,24 €	449,55 €	524,88 €

Anlage 2a: Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 00.00.0000

**Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2020/21
gültig ab 01.08.2020 bis 31.07.2021 (Entwurf)**

Stunden/Woche	Einkommen bis									Einkommen über
	27.000- €	38.000,-- €	50.000,-- €	62.000,-- €	74.000,-- €	86.000,-- €	98.000,-- €	110.000,-- €	110.000,--€	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	
ab 10	0,00 €	42,84 €	63,22 €	83,98 €	94,95 €	114,07 €	133,19 €	139,11 €	145,02 €	
bis 12	0,00 €	51,42 €	75,87 €	100,77 €	113,95 €	136,89 €	159,84 €	166,93 €	174,02 €	
bis 14	0,00 €	59,97 €	88,51 €	117,56 €	132,94 €	159,69 €	186,46 €	194,74 €	203,02 €	
bis 16	0,00 €	68,54 €	101,16 €	134,37 €	151,94 €	182,52 €	213,09 €	222,56 €	232,03 €	
bis 18	0,00 €	77,11 €	113,81 €	151,17 €	170,92 €	205,34 €	239,74 €	250,39 €	261,03 €	
bis 20	0,00 €	85,67 €	126,45 €	167,96 €	189,92 €	228,15 €	266,37 €	278,21 €	290,04 €	
bis 22	0,00 €	94,24 €	139,10 €	184,75 €	208,91 €	250,96 €	293,01 €	306,03 €	319,04 €	
bis 24	0,00 €	102,79 €	151,74 €	201,55 €	227,91 €	273,77 €	319,65 €	333,85 €	348,04 €	
bis 26	0,00 €	109,77 €	164,38 €	218,34 €	246,90 €	296,60 €	346,28 €	361,66 €	377,05 €	
bis 28	0,00 €	119,94 €	177,03 €	235,14 €	265,90 €	319,41 €	372,93 €	389,49 €	406,05 €	
bis 30	0,00 €	128,51 €	189,67 €	251,93 €	288,53 €	342,22 €	399,56 €	417,31 €	435,05 €	
bis 32	0,00 €	137,08 €	202,32 €	268,73 €	303,88 €	365,03 €	426,21 €	445,14 €	464,06 €	
bis 34	0,00 €	145,65 €	214,98 €	285,52 €	322,86 €	387,85 €	452,84 €	472,95 €	493,06 €	
bis 36	0,00 €	154,22 €	227,62 €	302,32 €	341,86 €	410,67 €	479,48 €	500,77 €	522,06 €	
bis 38	0,00 €	162,78 €	240,25 €	319,11 €	360,85 €	433,49 €	506,12 €	528,59 €	551,06 €	
bis 40	0,00 €	171,12 €	253,64 €	336,16 €	379,85 €	456,29 €	532,75 €	556,41 €	580,07 €	